



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Rechtsunbeständigkeit verfahrenszweckwidrigen Handelns
bei (drohender) Insolvenz“**

Dissertation vorgelegt von Joost von Riegen

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Zusammenfassung der Dissertation von Joost von Riegen, „Rechtsunbeständigkeit verfahrenszweckwidrigen Handelns bei (drohender) Insolvenz“

1. Einleitung und Problemstellung

Die Arbeit untersucht die Rechtsunbeständigkeit verfahrenszweckwidrigen Handelns bei bereits eingetretener und bloß drohender Insolvenz. Sie erscheint in der Schriftenreihe „Schriften zum Insolvenzrecht“ im Nomos Verlag.

Nur eine möglichst weitgehende Handlungsbefugnis des Insolvenzverwalters stellt sicher, dass der Insolvenzverwalter effektiv von den ihm durch die Insolvenzordnung zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch machen kann, um eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu erreichen. Ohne eine weitreichende Handlungsmacht im Außenverhältnis, welche Vertrauen des Verkehrs in die Beständigkeit der Handlungen des Insolvenzverwalters erlaubt, wäre der Insolvenzverwalter dem Misstrauen des Verkehrs ausgesetzt, das durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der damit einhergehenden „Brandmarkung“ des Schuldners als finanziell leistungsunfähig hervorgerufen wurde.

Die Ausstattung mit einer weitreichenden Handlungsmacht im Außenverhältnis gibt allerdings Raum für Missbrauch, dem in der Insolvenzordnung vor allem durch die Insolvenzverwalterhaftung begegnet wird (§ 60 InsO). Das bestehende Haftungsregime erweist sich in Fällen der Insolvenzzweckwidrigkeit allerdings als unzureichend, um Gläubigerschädigungen durch zweckwidriges Verwalterhandeln effektiv zu kompensieren. Das begrenzte Vermögen der Insolvenzverwalter steht potenziell erheblichen Haftungssummen gegenüber. Eine Haftpflichtversicherung bietet typischerweise keinen ausreichenden Schutz, da Haftungsausschlüsse, v.a. bei Vorsatz, regelmäßig den Versicherungsschutz bei insolvenzzweckwidrigem Handeln ausschließen. Zudem orientieren sich die Versicherungssummen häufig nicht an den tatsächlichen Haftungsrisiken großer Insolvenzverfahren.

Diese funktionelle Überforderung der Insolvenzverwalterhaftung macht das rechtliche Institut der Insolvenzzweckwidrigkeit notwendig, da durch den Eintritt der Nichtigkeit Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Nachdem die dogmatische Grundlage und der daraus folgende Maßstab der Insolvenzzweckwidrigkeit untersucht werden (Kapitel 3), nimmt die Arbeit besondere

Verfahrenssituationen in den Blick. Es stellt sich die Frage, ob die Insolvenzzweckwidrigkeit auch im Eigenverwaltungsverfahren (Kapitel 4) und vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Kapitel 5) eintreten kann und ob der Maßstab auch in diesen Sonderverfahrenssituationen unverändert anzuwenden ist. Weiterhin wird sich den Voraussetzungen einer Restrukturierungszweckwidrigkeit im StaRUG-Verfahren auseinandergesetzt (Kapitel 6). Zuletzt werden die internationalrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Insolvenzzweckwidrigkeit beleuchtet (Kapitel 7), bevor die Ergebnisse der Arbeit abschließend zusammengefasst werden (Kapitel 8).

2. Dogmatische Grundlage der Insolvenzzweckwidrigkeit

Nachdem die Arbeit sich mit den bereits in der Rechtswissenschaft diskutierten dogmatischen Ansätzen auseinandersetzt, wird ein eigener Ansatz und der daraus folgende Maßstab entwickelt.

2.1. Ultra-vires-Doktrin

Als die Konkurszweckwidrigkeit vom Reichsgericht entwickelt wurde, hat es die ultra vires-Doktrin als dogmatische Grundlage herangezogen (RGZ 57, 195, 199). Eine ernsthafte Anerkennung einer ultra vires-Doktrin im deutschen Privatrecht hat allerdings nie nachhaltig stattgefunden. Dies liegt insbesondere daran, dass ihre Primitivität auf Rechtsfolgenseite – Nichtigkeit als Folge des ultra vires-Handelns – der häufig vielschichtigen Interessengemengelage bei der Beteiligung von mehreren Interessenträgern nicht gerecht wird und berechtigten Interessen – wie etwa dem Verkehrsschutz – keine hinreichende Berücksichtigung schenkt. Vor allem eine Abwägung im Einzelfall kann die ultra vires-Doktrin nicht leisten. Eine solche ist allerdings bei der Insolvenzzweckwidrigkeit häufig gefordert.

2.2. § 134 BGB als Anknüpfungspunkt

Auch § 134 BGB bietet sich nicht als dogmatische Grundlage der Insolvenzzweckwidrigkeit an. Bei den Insolvenzzwecken, die in § 1 InsO kodifiziert wurden, handelt es sich nicht um Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB. Das ergibt sich aus der Auslegung des § 1 InsO. Es ist bereits zweifelhaft, ob ein eigenständiger Regelungsgehalt und daran anknüpfend ein zwingender Charakter vorhanden ist. Selbst wenn ein zwingender Charakter der Insolvenzzwecke anzunehmen wäre, führte dies nicht dazu, dass die Vorschrift als Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB zu klassifizieren ist. Die Auslegung ergibt, dass die Insolvenzzwecke zu einer inneren Pflichtenbindung des Insolvenzverwalters führen. Der Norm sind aber weder

im Rahmen einer teleologischen, grammatischen noch einer historischen Auslegung konkrete Handlungsgebote oder -verbote zu entnehmen. Die Insolvenzzwecke sind zu vage formuliert, um als Grundlage für ein Verbotsgesetz zu dienen. § 134 BGB eignet sich deswegen nicht als dogmatisches Begründungsmaterial der Insolvenzzweckwidrigkeit.

2.3. Teleologische Reduktion

Klinck schlägt eine teleologische Reduktion des § 80 Abs. 1 InsO in Fällen der Insolvenzzweckwidrigkeit vor (Klinck, KTS 2019, 1). Eine teleologische Reduktion bietet grundsätzlich allerdings keine angemessene dogmatische Grundlage für die Insolvenzzweckwidrigkeit. § 80 Abs. InsO hat den primären Zweck den Insolvenzverwalter wieder möglichst handlungsfähig zu machen, nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und damit die Leistungsunfähigkeit des Schuldners feststeht. Um diese Handlungsfähigkeit zu erreichen, soll der Insolvenzverwalter mit einer möglichst weitreichenden Handlungsfähigkeit ausgestattet werden. Der Zweck des § 80 Abs. 1 InsO erfasst demnach prinzipiell auch insolvenzzweckwidriges Verhalten des Insolvenzverwalters. Der Beurteilung der Insolvenzzweckwidrigkeit liegt zudem eine Einzelfallabwägung zugrunde. Eine derartige Einzelfallabwägung charakterisiert den Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB. Deswegen eignet sich grundsätzlich der Rückgriff auf § 242 BGB besser als dogmatische Grundlage als eine teleologische Reduktion des § 80 Abs. 1 InsO.

2.4. Anwendung der Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht

Die ständige Rechtsprechung des BGH und die herrschende Lehre wenden die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht im Rahmen der Insolvenzzweckwidrigkeit an (BGHZ 150, 353, 360 f.). Eine Insolvenzzweckwidrigkeit tritt danach ein, wenn der Verstoß gegen die Insolvenzzwecke objektiv evident ist und der Vertragspartner dies zumindest in grob fahrlässiger Weise verkannt hat.

2.5. Anknüpfung an die Generalklauseln des BGB

Der formelhafte Verweis auf die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht geht zu kurz und berücksichtigt die insolvenzrechtliche Verortung des Problemfelds nicht hinreichend. Richtig ist aber, dass die Insolvenzzweckwidrigkeit dogmatisch bei den Generalklauseln der §§ 138, 242 BGB zu verorten ist. Dies ermöglicht eine flexible, einzelfallgerechte Beurteilung unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen.

Für die dogmatische Bestimmung ist die Erkenntnis wesentlich, dass die Bindung des Insolvenzverwalters an die Insolvenzzwecke bloß eine interne Verpflichtung und keine grundsätzliche Rechtsmachtbeschränkung darstellt. Der Insolvenzverwalter ist insoweit treuhänderähnlich gebunden und deswegen im Außenverhältnis prinzipiell unbeschränkt handlungsbefugt. Die zur Nichtigkeit führende Insolvenzzweckwidrigkeit stellt eine Einzelfallkorrektur unter Berücksichtigung der Gesamtumstände dar: Im Grunde handelt es sich um eine durch insolvenzrechtliche gesetzliche Grundwertungen determinierte Billigkeitsabwägung, die sich gegen treuwidrige Rechtshandlungen unter Beteiligung des Insolvenzverwalters richtet.

2.6. Maßstab der Insolvenzzweckwidrigkeit

Die Arbeit entwickelt einen differenzierten Maßstab für die Beurteilung der Insolvenzzweckwidrigkeit. Bei Schenkungen ist ausnahmsweise eine teleologische Reduktion vorzunehmen, da diese per se mit den Insolvenzzwecken unabhängig von den Umständen des Einzelfalls unvereinbar sind. Ein kollusives Zusammenwirken zwischen Insolvenzverwalter und Geschäftspartner führt zur Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB.

In allen anderen Fällen ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Der Abwägungsvorgang im Rahmen des § 242 BGB erfordert ein gestuftes Vorgehen. Zunächst sind die gegenüberstehenden Interessen für sich genommen zu gewichten, indem beim Gläubigerinteresse die Wertungen der InsO zum Schutze der Gläubiger und beim Interesse des Geschäftspartners seine Kenntnis bzw. die subjektive und objektive Erkennbarkeit des Verstoßes in den Blick genommen werden.

Dabei kommt den Vertrauensschutzbelangen des Geschäftspartners wegen des Zwecks des § 80 Abs. 1 InsO ein Vorgewicht zu, das nur bei Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle überwunden werden kann. Das Gewicht der Gläubigerinteressen bestimmt sich nach der Schwere des Verstoßes gegen die Insolvenzzwecke und etwaiger anderweitiger Kompensationsmöglichkeiten, insbesondere bei Eintreten einer Versicherung. Auf Seiten des Geschäftspartners ist insbesondere der Verschuldensgrad zu berücksichtigen: Während positive Kenntnis und grobe Fahrlässigkeit die Schutzwürdigkeit erheblich mindern, genügt einfache Fahrlässigkeit grundsätzlich nicht zur Annahme der Insolvenzzweckwidrigkeit. Ausnahmsweise, wenn der Vertragspartner durch die Rechtshandlung seine Position im Verfahren beeinflussen möchte, kann allerdings auch einfache Fahrlässigkeit genügen.

Besondere Bedeutung kommt den insolvenzrechtlichen Wertungen zu. Dort, wo das Insolvenzrecht selbst die marktwirtschaftliche Verantwortung den Gläubigern zuordnet – etwa in §§ 100 Abs. 2, 158 Abs. 2, 160-163 InsO – kommt dem Verkehrsschutz besonders große Bedeutung zu.

Bei Freigabe und Erfüllungswahl ist zusätzlich eine objektive Evidenz der Gläubigerbeeinträchtigung erforderlich, da diese Handlungen als hoheitlich Handlungen einzuordnen sind. Es sind deswegen öffentlich-rechtliche Anforderungen an die Nichtigkeit mitzubedenken.

2.7. Rechtsfolgen der Insolvenzzweckwidrigkeit

Die Rechtsfolgen insolvenzzweckwidrigen Handelns sind wie folgt: Die Rückabwicklung erfolgt über § 985 BGB und das Bereicherungsrecht. Eine verschärfte Haftung nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB tritt nicht zwangsläufig ein, sondern setzt positive Kenntnis oder bewusstes Sich-Verschließen vor der Kenntnis der Mangelhaftigkeit voraus. Grobe Fahrlässigkeit genügt hierfür nicht, sodass zwar häufig, aber nicht immer eine verschärfte Haftung eintritt.

Bei kollusivem Handeln von Insolvenzverwalter und Geschäftspartner zulasten der Gläubigergemeinschaft ist § 817 S. 2 BGB teleologisch zu reduzieren. Der Kondiktionsausschluss würde hauptsächlich die Gläubigergemeinschaft treffen und kann seine generalpräventive Funktion nicht erfüllen.

Insolvenzzweckwidrige Zahlungen führen dazu, dass sich der Empfänger nicht auf den Rechtsgrund berufen kann (§ 242 BGB). Die Rückgewähr erfolgt also ebenso im Wesentlichen über das Bereicherungsrecht.

3. Eigenverwaltung

Die Rahmenbedingungen des Eigenverwaltungsverfahrens mögen auf den ersten Blick andeuten, dass die Gläubigerinteressen im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren defizitär geschützt sind. Der eigenverwaltende Schuldner ist – anders als der von dritter Seite kommende Insolvenzverwalter – nicht selten einem Interessenkonflikt zwischen Eigen- und Gläubigerinteressen ausgesetzt. Zudem besteht häufig zur Zeit der Verfahrenseröffnung (noch) keine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Schäden aus pflichtwidrigen Rechtshandlungen im Eigenverwaltungsverfahren. Auch sonstige Schadensfreistellung gegen

die Handelnden ist eher aussichtslos. Die Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung kann bloß in die Zukunft gerichtet ihre Wirkung entfalten.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Eigenverwaltung derart hoch angesetzt, dass diese Verfahrensart meist bloß in hochprofessionalisiertem Umfeld stattfindet. Eine Ausrichtung des in Eigenverwaltung stattfindenden Verfahrens an den Gläubigerinteressen und eine Prävention vor insolvenzpflichtwidrigem Verhalten ist durch die geforderte Eigenverwaltungsplanung vorgesehen. Im Ergebnis wird deswegen keine höhere Schutzbedürftigkeit der Gläubigerinteressen im Eigenverwaltungsverfahren anzunehmen sein. Das Bedürfnis nach einer Insolvenzzweckwidrigkeit besteht gleichwohl.

Gravierende Unterschiede in Bezug auf den anzulegenden Maßstab der Insolvenzzweckwidrigkeit ergeben sich nicht. Dort wo der Schuldner im Innenverhältnis auf die Mitwirkung des Sachwalters oder des Gläubigerausschusses angewiesen ist, bestehen allerdings eigenverwaltungsspezifische Anknüpfungspunkte. Ferner ist zu beachten, dass das Interesse des Geschäftspartners an der Rechtsbeständigkeit als besonders gewichtig in die Abwägung einzustellen ist, wenn (auch) ihm gegenüber die Zustimmung des Sachwalters abgegeben wurde. In diesem Fall darf der Geschäftspartner aufgrund der neutralen Expertenstellung des Sachwalters umso mehr von der Konformität der Rechtshandlung mit den Insolvenzzwecken ausgehen.

4. Vorläufiges Verfahren und Schuldnerhandlungen vor Verfahrenseröffnung

Im vorläufigen Insolvenzverfahren hat die Insolvenzzweckwidrigkeit nur einen kleinen Restanwendungsbereich. Es kann ein solcher dort bestehen, wo die Anfechtbarkeit prinzipiell ausgeschlossen ist, weil sich der vorläufige Insolvenzverwalter auf Befugnisse stützt, die generell die Vertrauensschutzinteressen ohne Blick auf den Einzelfall schützen sollen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen nach § 55 Abs. 2 InsO Masseverbindlichkeiten begründet.

§ 55 Abs. 2 InsO stellt ein überschießendes Vertrauensschutzelement bereit: Genauso wie § 80 Abs. 1 InsO soll § 55 Abs. 2 InsO gewährleisten, dass der Verwalter handlungsfähig ist, obwohl ihm das Handeln für einen (mutmaßlich) leistungsunfähigen Schuldner *auf die Stirn geschrieben steht*. Der Verkehr soll an die Rechtsbeständigkeit der vom starken vorläufigen Insolvenzverwalter begründeten Verbindlichkeiten glauben dürfen. Dieser Normzweck führt dazu, dass nach § 55 Abs. 2 InsO begründete Masseverbindlichkeiten jeder

Insolvenzanfechtung entzogen sind. Hier verbleibt also ein Restanwendungsbereich für die Insolvenzzweckwidrigkeit.

Für den Zeitraum vor Insolvenzantragstellung ist kaum Raum für eine Insolvenzzweckwidrigkeit von Handlungen des Schuldners. Das Insolvenzanfechtungsrecht verdrängt die Insolvenzzweckwidrigkeit weitgehend. Zudem ist der Schuldner grundsätzlich nicht den Gläubigerinteressen verpflichtet, sondern nur eigenen. Nur ausnahmsweise, wenn Vorschriften die Insolvenzzwecke konkretisieren und einen der Disposition entzogenen Bereich statuieren, besteht ein Anwendungsbereich. Ein solcher ist nur bei den §§ 301 f. InsO in Bezug auf die Wirkungen der Restschuldbefreiung erkennbar.

5. Restrukturierungszweckwidrigkeit

Im StaRUG-Verfahren ergibt sich nur ein sehr begrenzter Anwendungsbereich für eine Restrukturierungszweckwidrigkeit. Ähnlich wie im Insolvenzverfahren sind die größten Hürden für die Kompensation der von der Gesamtheit der Gläubiger erlittenen Nachteile tatsächlicher Natur. Eine Inanspruchnahme der Haftungsadressaten wird nur selten erfolversprechend sein. Bei natürlichen Personen können diese ohnehin nur mit ihrem eigenen Vermögen haften, und das in einer Situation, in der die nachhaltige Leistungsfähigkeit angesichts der drohenden Zahlungsunfähigkeit fraglich erscheint. Bei bewusst gläubigerschädlichem Verhalten besteht selbst bei vorhandener D&O-Versicherung kein Versicherungsschutz. Dieses tatsächliche Haftungsdefizit legitimiert die Unwirksamkeit wegen Restrukturierungszweckwidrigkeit.

Eine zur Unwirksamkeit führende Restrukturierungszweckwidrigkeit ist nur möglich, wo gegen die Ziele des Restrukturierungsvorhabens verstoßen wird. Ausgenommen sind zudem Sachverhalte, in denen das Restrukturierungsgericht die Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StaRUG aufheben kann – insoweit hat der Gesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen. Richtet sich die Rechtshandlung ausschließlich gegen die Interessen der Gläubigergesamtheit, verdrängt das Insolvenzanfechtungsrecht die Restrukturierungszweckwidrigkeit.

Bei der Maßstababildung ist zu beachten, dass das Restrukturierungsverfahren grundsätzlich nicht öffentlich stattfindet und dem Vertragspartner die aus § 32 Abs. 1 StaRUG folgenden Bindungen typischerweise weniger bewusst sein werden. Der Verkehrsschutz ist daher höher zu gewichten. Übrig bleibt nur ein eng umrissener Anwendungsbereich für Verhalten, das

weder die Aufhebung rechtfertigt noch bloß die Interessen der Gläubigergesamtheit beeinträchtigt, sondern sich – zumindest auch – gegen die konkreten Restrukturierungsziele richtet.

6. Internationale Dimension

Handlungen ausländischer Insolvenzverwalter können unter Umständen wegen Insolvenzzweckwidrigkeit in Deutschland nicht anerkannt werden. Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 lit. c und m EuInsVO unterstellt die Verwalterbefugnisse der *lex concursus*.

Verstoßen Handlungen eines Verwalters in ausländischen Insolvenzverfahren in besonders eklatanter Weise gegen den Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz, kann ein kollisionsrechtlicher *ordre public*-Vorbehalt korrigierend eingreifen. Im Anwendungsbereich der EuInsVO ist neben dem anerkennungsrechtlichen *ordre public* (Art. 33 EuInsVO) ein kollisionsrechtlicher *ordre public*-Vorbehalt im Wege einer verordnungsübergreifenden Analogie anzuerkennen. Obwohl nicht explizit in der EuInsVO geregelt, ergibt sich dies aus der Systematik der Parallelverordnungen und dem generellen Bedürfnis nach einem kollisionsrechtlichen „Überdruckventil“. Außerhalb des Anwendungsbereichs der EuInsVO steht der kollisionsrechtliche *ordre public*-Vorbehalt aus Art. 6 EGBGB zur Verfügung.

Die Gläubigergleichbehandlung ist im Kern verfassungsrechtlich vorausgesetzt und zugleich wesentliches Grundprinzip im Sinne der *ordre public*-Vorbehalte. Aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ist der Gläubiger auf den Staat für die Durchsetzung seiner Ansprüche angewiesen. Das die verfassungsrechtliche Notwendigkeit eines Gesamtvollstreckungsverfahrens mit Gläubigergleichbehandlung folgt zusätzlich aus der Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) und dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG. Demnach liegt ein *ordre public*-Verstoß bei Besserbehandlungen einzelner Gläubiger ohne sachlich nachvollziehbaren Grund vor. Gegenüber Mitgliedstaaten gilt jedoch: Sofern sich der Insolvenzverwalter an die gesetzliche Verteilungsordnung der *lex causae* hält, liegt grundsätzlich kein Verstoß vor und die Rechtshandlungen sind grundsätzlich von der deutschen Rechtsordnung hinzunehmen. Dies folgt aus dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Gegenüber Drittstaaten kann auch eine von der deutschen Rechtsordnung abweichende insolvenzrechtliche Verteilungsordnung gegen den *ordre public*-Vorbehalt verstoßen, wenn Gläubiger ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden.

7. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die funktionelle Überforderung der insolvenzrechtlichen Haftungsregime bei insolvenzzweckwidrigen Rechtshandlungen ein besonderes Bedürfnis nach Kompensation begründet. Die Haftungsordnung der InsO ist mit manchem für die Insolvenzgläubiger besonders empfindlichen pflichtwidrigen Verhalten des Insolvenzverwalters überfordert, sodass eine Unbeständigkeit der Rechtshandlungen geboten ist, um einen hinreichenden Interessenausgleich herzustellen. Dies dient zugleich als (verfassungs-)rechtliche Legitimation des Eingriffs in die von den Parteien gewollten Rechtsfolgen.

Dogmatisch sind für den im Einzelfall zu suchenden Interessenausgleich grundsätzlich die § 138 BGB, § 242 BGB maßgeblich, wobei das normative insolvenzrechtliche Umfeld in die Abwägung einzubeziehen ist. Eine differenzierte Interessenabwägung im Einzelfall ist der Verwendung pauschaler Kriterien vorzuziehen. Bei der Freigabe und Erfüllungswahl kommt es zusätzlich auf das Kriterium der objektiven Evidenz an.

Die Grundsätze der Insolvenzzweckwidrigkeit sind auf den eigenverwaltenden Schuldner übertragbar. Im vorläufigen Insolvenzverfahren ist ein Rückgriff nur möglich, wenn die Handlungen nicht dem Insolvenzanfechtungsrecht unterliegen.

Im StaRUG-Verfahren besteht nur ein sehr begrenzter Anwendungsbereich für eine Restrukturierungszweckwidrigkeit.

In Bezug auf insolvenzzweckwidriges Verhalten ausländischer Verwalter bestehen Schutzmöglichkeiten über den kollisionsrechtlichen ordre public-Vorbehalt.